

Tragende Gründe
zum Beschluss über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinien:
Präzisierung zur Kurzzeittherapie

Vom 20. Dezember 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlagen

Die Formulierungen in den Psychotherapie-Richtlinien in Abschnitt E 1.1. enthalten eine Unschärfe dahingehend, dass der Sachverhalt, dass in den Richtlinien **keine** analytische Kurzzeittherapie vorgesehen ist, aufgrund der Formulierungen in den Abschnitten E 1.1.2 und 1.1.3 in Frage gestellt werden könnte.

Es werden in Abschnitt E 1.1 der Psychotherapie-Richtlinien Angaben zu Therapieansätzen in den Verfahren nach B I. 1.1 und I. 1.2 gemacht. Dabei gelten die Nrn. 1.1.1, 1.1.4 und 1.1.5 auch für die analytische Psychotherapie, nicht jedoch für die Kurzzeittherapie bis 25 Stunden gemäß den Nrn. 1.1.2 und 1.1.3. Dies geht aus dem Wortlaut jedoch nicht eindeutig hervor.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die entsprechende Ausgestaltung in den Psychotherapie-Vereinbarungen, die seit Jahrzehnten gehandhabte Praxis ist, lässt keine Zweifel: Gemäß Abschnitt H 1. der Psychotherapie- Richtlinien ist das nähere zur Durchführung der psychotherapeutischen Versorgung durch die entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen zu regeln. Insofern ergibt sich die Tatsache, dass Kurzzeittherapie nur in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der Verhaltenstherapie durchgeführt werden kann, aus den entsprechenden Bestimmungen in § 11 Absätze 3 und 4 dieser Vereinbarungen. Dabei wird in § 11 Abs. 3 explizit auf das Formular PTV 2 Bezug genommen, das gemäß § 15 Abs. 1 der Psychotherapie-Vereinbarungen Bestandteil dieser Vereinbarungen ist. Es ergibt sich aus der Gestaltung dieses Formblattes eindeutig, dass Kurzzeittherapie nur in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der Verhaltenstherapie durchgeführt werden kann.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten ist eine Klarstellung der Richtlinien an dieser Stelle geboten. Um Sinn und Zweck der Formulierungen in den Abschnitten E 1.1.2 und 1.1.3 zu präzisieren und um klar zu stellen, dass in den Richtlinien keine analytische Kurzzeittherapie vorgesehen ist, werden an entsprechender Stelle zwei ergänzende Textpassagen angefügt.

3. Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA PT	29.01.2007	Beratung und Beschlussempfehlung zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinien
G-BA	20.12.2007	Beschluss zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinien

Siegburg, den 20. Dezember 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess